

HanseMerkur  
Allgemeine Versicherung AG

## **Kundeninformation**

Privat-Haftpflichtversicherung

April 2025

Premium plus



**HanseMerkur**

# Übersicht



Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Die Kundeninformation ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.

Herzlich willkommen bei der HanseMerkur!	3
Wichtige Informationen!	4
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	8
Informationen über den Datenaustausch mit der Informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)	10
Versicherungsbedingungen Privat-Haftpflichtversicherung April 2025 Premium plus	12

Liebe Kundin, lieber Kunde, herzlich willkommen bei der HanseMerkur!

Schön, dass Sie sich für ein Produkt der HanseMerkur entschieden haben. Sie übertragen uns damit einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt Sie und die mitversicherten Personen gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie oder eine mitversicherte Person verantwortlich sind. Sie haften in diesem Fall in unbegrenzter Höhe für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Privat-Haftpflichtversicherung der HanseMerkur schützt Sie vor diesen finanziellen Risiken und übernimmt für Sie nicht nur die Kosten bei berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter, sondern wehrt auch unbegründete Schadensersatzansprüche ab.

Sie können Ihren Versicherungsschutz mit dem Zusatztarif *Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung* ergänzen. Dieser erweitert den Versicherungsschutz für Sie als Lehrer oder Beschäftigter in der öffentlichen Verwaltung und sichert Sie gegen die finanziellen Folgen aus Schäden ab, die während der Ausübung Ihrer Tätigkeit entstehen und für die Sie einzustehen haben.

Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsschutz Sie abgeschlossen haben. Ebenso wichtig wie der Versicherungsschein sind diese Versicherungsbedingungen Privat-Haftpflichtversicherung April 2025 Premium plus und der Antrag. Bewahren Sie alles sorgfältig auf. Sie sind wichtige Dokumente.

### Was ist im Schadenfall zu tun?

Wenn ein Schadenfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen.

So erreichen Sie uns:

**Schadenhotline: 040 4119-7000**

**E-Mail: [hma-schaden@hansemerkur.de](mailto:hma-schaden@hansemerkur.de)**

**Online: [www.hansemerkur.de](http://www.hansemerkur.de)**

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

### Ihre HanseMerkur

**Zum besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:**

**Versicherungsnehmer:** Das sind Sie als unser Vertragspartner.

**Versicherungsfall:** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. vorsätzlich herbeigeführte Schäden) oder in den Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung des versicherten Risikos.

**Obliegenheiten:** Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns innerhalb einer Woche über den Schadeneintritt informieren und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

## Wichtige Informationen!

Die folgenden Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Rechte Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf. Dieses Dokument ist ein Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

### Informationen zum Anbieter

<b>Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)</b>	<p>Ihr Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Wir sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg.</p> <p>Unsere Anschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg.</p> <p>Unsere Telefonnummer: 040 4119-0, unsere Faxnummer: 040 4119-3257. Die Eintragung im Handelsregister lautet: Amtsgericht Hamburg HRB 16768.</p>
<b>Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG</b>	<p>Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner</p>
<b>Hauptgeschäftstätigkeit</b>	<p>Die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt, betreibt die private und gewerbliche Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung.</p>
<b>Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen</b>	<p>Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.</p>

### Informationen zur angebotenen Leistung

<b>Vertragsgrundlagen</b>	<p>Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen Privat-Haftpflichtversicherung April 2025 Premium plus sowie die besonderen Vereinbarungen, soweit diese im Versicherungsschein genannt sind.</p>
<b>Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung</b>	<p>Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt Sie im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bis zur gewählten Versicherungssumme aus Schäden, die Sie oder ggf. Familienangehörige zu vertreten haben. Versichert ist insoweit Ihre gesetzliche Haftpflicht sowie ggf. Ihrer Familienangehörigen als privater Versicherungsnehmer. Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Prüfung der Leistungsfrage, den Ersatz des Schadens sowie die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche. Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden Leistungserweiterungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.</p>
<b>Beitragshöhe</b>	<p>Die Beitragshöhe wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte der dort eingetragene Beitrag unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichtende Beitrag gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Ein abweichender Beitrag gilt als genehmigt, wenn Sie diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).</p>
<b>Zusätzliche Kosten</b>	<p>Es fallen keine weiteren Kosten, wie z. B. Gebühren für Sie an.</p>
<b>Beitragszahlung</b>	<p>Der erste Beitrag einschließlich der Versicherungsteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung), Folgebeiträge sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Wenn Sie mit uns für diesen Versicherungsvertrag das Lastschriftverfahren vereinbart haben, werden wir den Beitrag bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem uns bekannten Konto abrufen.</p>
<b>Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen</b>	<p>Die Informationen zu den Vertragsgrundlagen gelten für die Laufzeit des Vertrags und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.</p>

## Informationen zum Vertrag

<b>Zustandekommen des Vertrags</b>	Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die HanseMerkur Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und Ihnen der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung zugegangen ist.
<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen**

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

**jeweils in Textform zugegangen sind.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG  
Siegfried-Wedells-Platz 1  
20354 Hamburg  
E-Mail: shuk-kundenbetreuung@hansemerkur.de, Telefax: 040 4119-3257.

##### Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.**

**Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

**Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.**

##### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

## Abschnitt 2

### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

<b>Vertragslaufzeit</b>	Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von mindestens einem Jahr geschlossen, sofern nicht eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart wird (Kurzfristvertrag).
<b>Vertragsbeendigung</b>	Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird. Die Kurzfristverträge erlöschen zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## Informationen zum Rechtsweg

<b>Zuständiges Gericht</b>	<p>Klagen gegen die HanseMerkur können Sie beim Gericht in Hamburg oder bei dem Gericht Ihres Erstwohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts erheben.</p> <p>Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Gericht in Hamburg zuständig.</p>
<b>Anwendbares Recht</b>	Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
<b>Vertragssprache</b>	Die für den Vertragsabschluss, sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen und für die weitere Kommunikation mit Ihnen verwendete Sprache ist ausschließlich Deutsch.
<b>Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle</b>	<p>Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg.</p> <p>Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an die Versicherungsombudsstelle als außergerichtlichen Streitschlichter wenden:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin <a href="http://www.versicherungsombudsmann.de">www.versicherungsombudsmann.de</a></p> <p>Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	<p>Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn <a href="http://www.bafin.de">www.bafin.de</a></p>

## Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.



#### **4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### **5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

### **Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH**

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

### **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

### **Herkunft der Daten der informa HIS GmbH**

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

### **Kategorien der personenbezogenen Daten**

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 8 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

### **Betroffenenrechte**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.informa-HIS.de/selbstauskunft/](http://www.informa-HIS.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

#### **Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten**

informa HIS GmbH  
Kreuzberger Ring 68  
65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: [his-datenschutz@informa.de](mailto:his-datenschutz@informa.de).

# Versicherungsbedingungen Privat-Haftpflichtversicherung

April 2025

Premium plus

## Inhalt

### Umfang der Versicherung

§ 1 Privat-Haftpflichtversicherung .....	13
§ 2 Zusatztarif Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung.....	35

### Rechte und Pflichten

§ 3 Vorvertragliche Anzeigepflicht .....	38
§ 4 Weitere Pflichten .....	38
§ 5 Weitere Regelungen .....	39

### Rund um den Beitrag, Tarifbestimmungen

§ 6 Berechnung des Beitrags .....	40
§ 7 Beitragsanpassung .....	40
§ 8 Beitragszahlung.....	40

### Allgemeine Regelungen zum Vertrag

§ 9 Beginn des Vertrags.....	42
§ 10 Laufzeit und Kündigung des Vertrags .....	42
§ 11 Vertragsbestimmungen .....	42
§ 12 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	43

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben.

In den Versicherungsbedingungen Privat-Haftpflichtversicherung April 2025 Premium plus wird die gewohnte männliche Form verwendet. Sie soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## Umfang der Versicherung

### § 1 Privat-Haftpflichtversicherung

#### Was ist versichert? (versichertes Risiko)

- (1) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als
- Privatperson und
  - nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

#### Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

- (2) Nach Abschluss dieses Versicherungsvertrags können sich Risiken, die bei Vertragsabschluss bestanden haben, verändern. Versichert ist daher auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
- (3) Versichert ist darüber hinaus ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir dieses nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

#### Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- (4) Kommt ein neues Risiko nach Abschluss des Versicherungsvertrags hinzu, so ist Ihre gesetzliche Haftpflicht hieraus sofort im Umfang des bestehenden Vertrags versichert.
- (5) Kommt ein neues Risiko hinzu, sind Sie verpflichtet, uns dieses innerhalb eines Monats anzuzeigen, nachdem wir Sie hierzu aufgefordert haben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis erfolgen. Zeigen Sie das neue Risiko nicht rechtzeitig an, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (6) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung zwischen Ihnen und uns über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat

nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- (7) Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von § 1 Absatz 6 auf 50.000.000 EUR beschränkt.
- (8) Die Regelungen gemäß § 1 Absatz 4 bis § 1 Absatz 7 gelten nicht für
- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
  - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
  - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
  - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
  - e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
  - f) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

#### Welche einzelnen Gefahren (Risiken) sind versichert?

Nachfolgend finden Sie die Regelungen für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit keine abweichenden Regelungen enthalten sind, finden auf die nachstehend in § 1 Absatz 9 bis § 1 Absatz 14-8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

#### Familie und Haushalt

- (9) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- a) aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).
  - b) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

#### Ehrenamt und Freiwilligenarbeit

- (10) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Versicherungsschutz gewähren wir, soweit ein solcher nicht über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflicht) besteht.

- (11) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr,

- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, Betreuer nach § 19 BtOG.

### Tätigkeiten in der Personenbetreuung

- (12) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern oder Babysitter (Aufsichtsperson), insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Betreuung, Erziehung und Aufsichtsführung der Kinder im eigenen oder fremden Haushalt.

- (13) Mitversichert sind Spaziergänge und kleinere Ausflüge, nicht jedoch die Durchführung von Reisen und die damit verbundenen Aufenthalte in Herbergen und Heimen.

- (14) Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder während der Obhut bei der Aufsichtsperson.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- (15) Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von § 1 Absatz 182 bis § 1 Absatz 183 und § 1 Absatz 220 bis § 1 Absatz 221 – auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander wegen Sach- und Personenschäden, sofern es sich nicht um Geschwister handelt,
- der Tageskinder gegenüber der Aufsichtsperson (Tagesmutter, -vater, -eltern oder Babysitter) und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abhandenkommen von Sachen und
- dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- (16) Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Gericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person.

Auf die Ausschlüsse § 1 Absatz 74 wird besonders hingewiesen.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Sammelversicherungsvertrag), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person mitversichert. Erlangt die betreute Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

### Aus- und Fortbildung

- (17) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen, Fach-, Gesamt- bzw. Hochschulen oder Universitäten (wie z. B. Laborarbeiten),

- aus der Teilnahme an Betriebspraktika,

- aus der Teilnahme an Ferienarbeit für Schüler begrenzt auf einen Zeitraum von 6 Wochen.

- (18) Hierbei ist mitversichert - abweichend von § 1 Absatz 222 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Arbeitsgeräten, Ausbildungsgegenständen, Lehrgeräten, Laborgeräten (auch Maschinen), die von den Schulen, Universitäten, Berufs- oder Fachakademien zur Verfügung bzw. bereitgestellt wurden.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000.000 EUR je Versicherungsfall.

- (19) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sowie Schäden an Leihbüchern.

### Beruf und Nebentätigkeiten

- (20) Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder unmittelbar Arbeitskollegen entstehende Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz gewähren wir, soweit ein solcher nicht über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) besteht.

Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

- (21) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus folgenden, allein ausgeübten, selbstständigen Nebentätigkeiten:

- Alleinunterhalter (z. B. DJ),
- Übersetzer,
- Daten- und Texterfassung (z. B. Schreibaarbeiten, aber nicht Datenverarbeitung),
- Vertrieb von Kosmetika (ohne Herstellung), Schmuck, Souvenirs, Dessous, Geschirr, Kochgeräten, Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten,
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht,
- Sport- und Fitnesskurse (z. B. Yoga),
- Verkauf auf Flohmärkten und Basaren,
- Botendienst (z. B. Prospektzustellung),
- Markt- und Meinungsforschung (z. B. Interviewer),
- Warenhandel,
- Handarbeiten und Änderungsschneiderei,
- Tierbetreuung,
- Influencer,
- Podcaster,

bis zu einem Gesamtumsatz von maximal 22.000 EUR im Jahr.

Versicherungsschutz gewähren wir nur, sofern für die Tätigkeit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) besteht.

#### Haus- und Grundbesitz

(22) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- a) einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen (auch Einliegerwohnungen, Zimmer und Wohnräume; bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer).

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- b) eines Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohnungen, wovon mindestens eine Wohnung selbst bewohnt wird.
- c) eines selbstgenutzten Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) oder von Ihnen mitbewohnten Zweifamilienhauses.
- d) eines selbstgenutzten Wochenend-/Ferienhauses sowie Ferienzimmer, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenend-/Ferienhaus gleichgestellt).

Voraussetzung ist, dass die in a) bis d) genannten Immobilien von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die dazugehörigen Garagen und Stellplätze.

- e) einer nicht selbst genutzten Eigentumswohnung, eines Einfamilienhauses, eines Doppelhauses oder eines Reihenhauses bis zu einem Bruttojahresmietwert von 35.000 EUR.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die dazugehörigen Garagen und Stellplätze.

(23) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- a) eines selbstgenutzten Gartens, Kleingartens, Schrebergartens, Swimmingpools, (Schwimm)-Teiches oder Biotops.
- b) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 15.000 qm.
- c) eines nicht mehr gewerblich oder zur Urproduktion mit Gewinnerzielungsabsicht genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-, Guts-) Hofes – mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- d) eines selbstgenutzten Büros bis 50 % gewerbliche oder freiberufliche Nutzung, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für das Betriebsstättenrisiko der gewerblich genutzten Räume.

- e) eines Raumes oder mehrerer Räume, die durch Sie oder mitversicherte Personen als Arbeitszimmer benutzt werden.
- f) von Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. Spielplätze, Wäschetrocknungsplätze, gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter.
- oder
- g) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

h) des Insolvenz- oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(24) Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in § 1 Absatz 22 und § 1 Absatz 23 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

- b) aus der Vermietung eines Einfamilienhauses, eines Doppelhauses, eines Reihenhauses sowie dazugehöriger Garagen und Stellplätze bis zu einem Bruttojahresmietwert von 35.000 EUR.

- c) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen, Einliegerwohnungen oder Eigentumswohnungen sowie dazugehöriger Garagen und Stellplätze bis zu einem Bruttojahresmietwert von 35.000 EUR.

- d) aus der Vermietung eines Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohnungen, wovon mindestens eine Wohnung selbst bewohnt wird sowie dazugehöriger Garagen und Stellplätze bis zu einem Bruttojahresmietwert von 35.000 EUR.

- e) aus der Vermietung von Ferienzimmern oder Fremdenzimmern (bis maximal 10 Betten), Ferienwohnungen sowie Wochenend- und Ferienhäusern sowie dazugehöriger Garagen und Stellplätze.

- f) aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 15.000 qm, auch wenn diese zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

- g) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

- h) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

#### Baurisiko

(25) Mitversichert für die in § 1 Absatz 22 a) bis d) und § 1 Absatz 23 genannten Risiken und den dazugehörigen Grundstücken ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR .

Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Ihre Postanschrift/private Anschrift) ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.

(26) Der Wert der Eigenleistung (Ihre eigenhändigen Tätigkeiten, Nachbarschaftshilfe oder Familienhilfe, entgeltlich oder unentgeltlich) ist begrenzt auf einen Bausummenanteil von 150.000 EUR . Der Wert des Bausummenanteils bemisst sich nach den durchschnittlichen ortsüblichen Preisen für die eingesetzten Materialien, Werk- und Dienstleistungen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß § 1 Absatz 5 bis § 1 Absatz 8.

(27) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen zur Mithilfe eingesetzten und zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden gegenüber Dritten. Ansprüche dieser Personen gegen die mitversicherten Personen sind - abweichend von § 1 Absatz 221 - mitversichert.

### Erneuerbare Energien - Anlagen zur Energieversorgung

- (28) Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in § 1 Absatz 22 a) bis d) genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und Betreiber von Anlagen zur Energieversorgung.

Hierzu zählen:

- Photovoltaik- und Solaranlagen (auch Wasserwärmeanlagen), Steckersolargeräte (sog. Balkonkraftwerke),
- Kleinwind- und Wasserkraftanlagen,
- Wärmepumpen-Anlagen,
- Wallboxen und Ladesäulen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens, auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

Für das Geothermie-Risiko geltend die Regelungen gemäß § 1 Absatz 31 bis § 1 Absatz 33.

- (29) Sie sind verpflichtet, die Installation der Anlagen gemäß § 1 Absatz 28 sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten an diesen durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt § 4 Absatz 13 bis § 4 Absatz 15.

### Geothermie

- (30) Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
- (31) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
- (32) Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- (33) Der Ausschluss in § 1 Absatz 229 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

### Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

- (34) Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von einer von Ihnen bevollmächtigten Person oder einer von Ihnen beauftragten Person gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (35) **Schäden an gemieteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden**

Versichert ist abweichend von § 1 Absatz 222 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen, sonstigen Räumen in Gebäuden, den jeweils dazugehörigen Balkonen, Loggien und Terrassen sowie Zäunen, Garagen und Carports, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz gewähren wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.

- c) Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

- (36) **Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften**

Versichert ist abweichend von § 1 Absatz 222 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung beweglicher Sachen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen), die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.
- c) Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

- (37) **Schäden an sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen**

Versichert ist abweichend von § 1 Absatz 222 auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich an fremden beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden (z. B. Geräte oder Werkzeuge aus dem Baumarkt) oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

### Freizeit und Sport

#### Waffen und Munition

- (38) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

#### Sportausübung

- (39) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport (z. B. Fußballspielen, Skifahren, Golfspielen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus einer jagdlichen Betätigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche infolge einer Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

(40) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern, Pedelecs und E-Bikes, siehe auch § 1 Absatz 47 d)). Mitversichert ist die Teilnahme an Radrennen und die Vorbereitung hierzu, an denen Sie privat und nicht als Lizenzfahrer teilnehmen.

Versicherungsschutz gewähren wir, soweit ein solcher nicht über eine andere Versicherung besteht.

#### Feuerwerk

(41) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch das erlaubte private Abbrennen von Feuerwerkskörpern gemäß § 3a Absatz 1 Nr. 1 a) und b) Sprengstoffgesetz (SprengG), z. B. Silvesterfeuerwerk.

#### Tiere

(42) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben).
- b) gezähmten Kleintieren (z. B. Papageien, Hamster, Meerschweinchen).
- c) Bienen.
- d) im eigenen Haushalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erlaubten und artgerecht gehaltenen wilden Kleintieren (auch giftiger), (z. B. Schlangen, Spinnen, Leguane).
- e) Nutztieren zu eigenwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Hühner, Schafe).

(43) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- a) nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde.
- b) Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken.
- c) Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.
- d) als Halter von ausgebildeten Assistenzhunden (Blinden-, Behindertenbegleit-, Hör-, Signal- oder Diabetikerwarnhund).

Versicherungsschutz gewähren wir, soweit ein solcher nicht über eine andere Versicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

(44) Abweichend von § 1 Absatz 8 c) besteht Vorsorgeversicherungsschutz in Höhe der vertraglichen Versicherungssumme für versicherungspflichtige Hunde.

(45) Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen wilden Kleintieres bis zu einem Betrag von 5.000 EUR je Versicherungsfall.

(46) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als

- a) Halter von Hunden. Hiervon ausgenommen sind die in § 1 Absatz 43 d) genannten Tiere.
- b) Halter oder Hüter von Nutztieren (z. B. Rindern, Schweinen, Schafen), soweit sie nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen.
- c) Halter von Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren (z. B. Pony, Esel).

d) Halter oder Hüter von wilden Tieren.

e) Halter oder Hüter von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

#### Fahrzeuge

##### Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

(47) Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (z. B. Golfwagen).
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. motorgetriebene Krankenfahrstühle, motorgetriebene Kinderfahrzeuge).
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit sowie Mähroboter.
- d) Pedelecs und E-Bikes, mit nicht mehr als 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Versicherungsschutz gewähren wir nur, sofern kein Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) besteht.

Für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen besteht kein Versicherungsschutz. Beachten Sie dazu § 1 Absatz 39.

(48) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt § 4 Absatz 13 bis § 4 Absatz 15.

##### Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(49) **Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen**

Mitversichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

(50) **Beschädigung fremder Kraftfahrzeuge beim Be- und Entladen**

Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines

Kraftfahrzeuges oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen eines Pkw oder Anhängers zugefügt werden.

Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Versicherungsschutz gewähren wir nur, sofern kein Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) besteht.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR.

**(51) Schäden durch Öffnen der Tür**

Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sach- oder Personenschäden durch einen Kraftfahrzeug-Mitfahrer gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür.

Versicherungsschutz gewähren wir nur, sofern kein Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeug-Mitfahrers) besteht.

Die Höchstersatzleistung für Sach- und Personenschäden ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

**(52) Reinigungs- und Pflegearbeiten an geliehenen Kraftfahrzeugen**

Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich wegen Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden geliehenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 10.000 EUR je Versicherungsfall.

**Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)**

(53) Mitversichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

(54) Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

(55) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Absatz 2 a) und § 1 Absatz 5 bis § 1 Absatz 8.

(56) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt § 4 Absatz 13 bis § 4 Absatz 15.

(57) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt § 4 Absatz 13 bis § 4 Absatz 15.

(58) Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

**Rabattrückstufung und Selbstbeteiligung bei unentgeltlich geliehenen Kraftfahrzeugen**

(59) Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – der Schaden im Umfang von § 1 Absatz 60 bis § 1 Absatz 61, wenn Sie oder eine gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das Ihnen oder ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassen wurde, einen Haftpflichtschaden und/oder Vollkaskoschaden verursachen.

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

(60) Wir erstatten den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung entstehenden Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten 5 Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kraftfahrzeug-Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen bzw. Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kraftfahrzeug-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch von uns nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung entnommen werden kann.

(61) Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bis maximal 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

**Gebrauch von Luftfahrzeugen**

(62) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Spielzeug-Drohnen für Kinder).

- (63) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch von Luftfahrzeugen verursacht werden, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen).
- (64) Versichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch von versicherungspflichtigen Flugmodellen mit Motor verursacht werden, (z. B. motorgetriebene Flugzeuge, Drohnen, Quadrocopter), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- (65) Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird (z. B. durch versehentliches Ingangsetzen eines versicherungspflichtigen Luftfahrzeugs).
- (66) Nicht versichert ist der Gebrauch von Sky-Laternen.
- (67) Versicherungsschutz gewähren wir nur, sofern kein Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Luftfahrt-haftpflichtversicherung) besteht.

#### Gebrauch von Segel- und Wasserfahrzeugen

- (68) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:
- a) eigene und fremde Ruder-, Schlauch- und Paddelboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Wakeboards, Stand-Up Paddle Boards, Kite-Sport-Geräte;
  - b) eigene Segelfahrzeuge (z. B. Strandsegler, Eissegler);
  - c) eigene Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis 25 qm;
  - d) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, sofern es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch handelt;
  - e) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor, sofern die Motorstärke maximal 20 PS beträgt;
  - f) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (z. B. Motorboot), soweit
    - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
    - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Versicherungsschutz gewähren wir nur, sofern kein Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag besteht.

- (69) Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

#### Gebrauch von Modellfahrzeugen (Land- und Wasser)

- (70) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### Verlust von Schlüsseln

- (71) **Private Schlüssel**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch Funkschlüssel, Transponder, Codekarten und andere Schlüsselarten, sofern sie die Funktion eines Schlüssels haben).

Hierzu zählen:

- a) Haus- und Wohnungsschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch Generalhauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.  
  
Mitversichert sind insoweit auch die Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. Kosten für ein gestohlenen Notebook) bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR.
- b) private eigene Schlüssel im Gemeinschaftseigentum.  
  
Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum bleiben hierbei ausgeschlossen.
- c) private fremde Möbel-, Schrank-, Tresor- und Kfz-Schlüssel.
- d) Hotelschlüssel und Codekarten, soweit sie eine Schlüssel-funktion haben.
- e) Schlüssel, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit, ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit gemäß § 1 Absatz 10 überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- Haftpflichtansprüche aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden,
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

#### (72) Berufliche Schlüssel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von

- Türschlüsseln (auch Funkschlüssel, Transponder, Codekarten und andere Schlüsselarten, sofern sie die Funktion eines Schlüssels haben), die Ihnen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden,
- fremde Möbel-, Schrank-, Tresor- und Kfz-Schlüssel.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Diebstahls, Vandalismus),

- Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- Haftpflichtansprüche aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden,
- Schlüssel, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
- Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit von Ihnen oder einer mitversicherten Person ist.

### Vermögensschäden

- (73) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- (74) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
  - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
  - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
  - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
  - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
  - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
  - g) aus
    - Rationalisierung und Automatisierung,
    - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
  - h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach § 1 Absatz 85 bis § 1 Absatz 87), von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
  - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen.
  - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien oder -organe im Zusammenhang stehen.
  - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

### Verletzung von Datenschutzgesetzen

- (75) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in § 1 Absatz 220 findet insoweit keine Anwendung.

### Übertragung elektronischer Daten

- (76) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt § 4 Absatz 13 bis § 4 Absatz 15.

- (77) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach § 1 Absatz 75.

e) Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechte. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach § 1 Absatz 85 bis § 1 Absatz 87.

f) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapieren und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form).

(78) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger.
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.
- e) Betrieb von Datenbanken.

(79) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

§ 1 Absatz 206 findet insoweit keine Anwendung.

(80) Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von § 1 Absatz 207 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 1 Absatz 188 bis § 1 Absatz 192 findet keine Anwendung.

#### Ansprüche aus Benachteiligungen

(81) Versichert ist – insoweit abweichend von § 1 Absatz 227 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(82) Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Absatz 193 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

(83) Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur

Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 1 Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

(84) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt.

**Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen)**

(85) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – ausschließlich aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Auf diese immateriellen Schäden finden die Bestimmungen über Personenschäden Anwendung.

Wir ersetzen auch

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

(86) Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-

und Gerichtskosten, werden – abweichend von § 1 Absatz 207 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 1 Absatz 188 findet keine Anwendung.

(87) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- Persönlichkeits- und Namensrechte verletzen (z. B. absichtlich herbeigeführter Shitstorm, Mobbing),
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

c) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach § 1 Absatz 75.

d) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

**Schäden durch deliktunfähige Personen**

(88) Für Schäden, die durch Sie sowie die gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 mitversicherten Personen verursacht werden, werden wir uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten Personen (z. B. Kinder, Personen mit Demenz) berufen, sofern Sie dies wünschen und kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) ganz oder teilweise leistungspflichtig ist.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regress) wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 50.000.000 EUR begrenzt.

(89) Versichert ist - abweichend von § 1 Absatz 193 - zusätzlich der Schaden an Ihren eigenen Sachen, der durch ihre nicht deliktfähigen Enkelkinder verursacht wird.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 1.000 EUR je Versicherungsfall.

### Gefälligkeitshandlungen

- (90) Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus privater, unentgeltlicher Hilfeleistung (Gefälligkeitshandlung). Als Gefälligkeitshandlung gilt auch die Hilfe bei einem Umzug und das vorübergehende Hüten eines fremden Hauses.

### Allmählichkeitsschäden

- (91) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Wärme, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstanden sind (z. B. Rauch, Ruß, Staub).

### Allgemeine Umweltrisiken

- (92) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ansprüche aus Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind ausschließlich im Umfang der nachfolgenden Regelungen gemäß § 1 Absatz 94 bis § 1 Absatz 105 mitversichert.

- (93) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
  - häusliche Abwässer,
  - eine privat genutzte Abwassergrube ohne Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

### Besondere Umweltrisiken

#### Gewässerschäden

- (94) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- a) für Anlagen bis 200 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, § 1 Absatz 5.

- b) einen Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) oder Flüssiggastank ohne Beschränkung des Gesamtfassungsvermögens auf oder in einem der in § 1 Absatz 22 a) bis d) genannten Risiken und den dazugehörigen Grundstücken.
- c) für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

- (95) Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten

übernehmen wir, wenn sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Ergänzend beachten Sie bitte die Regelungen in § 1 Absatz 208.

- (96) Sind Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung hin angefallen, ersetzen wir diese auch insoweit, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Wenn wir Maßnahmen, die Sie oder ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergriffen haben, lediglich billigen, gilt dies nicht als Weisung durch uns.

- (97) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

- (98) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
  - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

- (99) Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine
- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.
  - b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser.
  - c) Schädigung des Bodens.
- (100) Versichert sind – abweichend von § 1 Absatz 193 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

- (101) Versichert sind darüber hinaus Ihre Person betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

(102) Versicherungsschutz gewähren wir für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

**Geothermie im Rahmen der Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)**

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

(103) Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß § 1 Absatz 100 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Bitte beachten Sie auch § 1 Absatz 102.

(104) Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Der Ausschluss in § 1 Absatz 229 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

**Auslandsschäden im Rahmen der Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)**

(105) Versichert sind im Umfang von § 1 Absatz 188 bis § 1 Absatz 192 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie auch § 1 Absatz 102.

**Forderungsausfalldeckung**

(106) Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie oder eine mitversicherte Person gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 vor Ansprüchen, die andere Personen gegen Sie geltend machen, weil diesen ein Schaden zugefügt wurde.

Im Rahmen der vorliegenden Forderungsausfalldeckung gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz auch für den Fall, dass Sie eigene Haftpflichtansprüche gegen eine andere Privatperson haben, die Ihnen einen Schaden zugefügt hat. Kann die wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommene Person ihrer Schadenersatzverpflichtung nicht nachkommen (z. B. wegen Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit), stellen wir Sie so, als hätte diese Person eine vergleichbare Privat-Haftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie dieser Versicherungsvertrag.

Ausgeschlossen sind insoweit Ansprüche aus einer Schädigung, die aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes erfolgt ist. Dies gilt sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 und für den Dritten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Hundehalter- oder hüter sowie Pferdehalter entstanden sind.

Wir ersetzen den Schaden, wenn -unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer eines gleichartigen Versicherungsvertrags- nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte. Insoweit geltend die Bedingungen Ihres Vertrags mit uns für den Schädiger

entsprechend. Es finden daher im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie als Versicherungsnehmer gelten.

(107) Im Rahmen des vorgenannten Versicherungsumfangs besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Schadensersatzansprüche aus Sach- und Personenschäden, denen abweichend von § 1 Absatz 217 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt. Dies gilt für Schadensersatzansprüche

- aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges und
- für solche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

(108) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Absicherung greift:

- Die Person, gegen die Sie einen Anspruch haben, muss namentlich bekannt sein.
- Es muss ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich vor einem ordentlichen Gericht der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins gegen die Person festgestellt worden sein.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

- Die schadenersatzpflichtige Person muss zahlungs- oder leistungsunfähig sein.

Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat.
- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da die schadenersatzpflichtige Person in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- c) ein gegen die schadenersatzpflichtige Person durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

(109) Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Vollstreckungstitel ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

(110) Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(111) Besteht für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches im Rahmen dieser Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Rechtsschutzversicherung), übernehmen wir insoweit im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch die Kosten, die für die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche zur Erreichung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Titels angefallen sind.

Sie sind hierbei verpflichtet, für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsver-

folgungskosten so gering wie möglich zu halten sind. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen.

Nicht versichert sind darüber hinausgehende Prozess- und Anwaltskosten - einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung -, die Ihnen bei der gerichtlichen Verfolgung Ihres Schadensersatzanspruchs entstanden sind.

Unsere Entschädigungsleistung ist auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

(112) Der schadensersatzpflichtigen Person stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

(113) Der Versicherungsschutz umfasst nur die Schadensersatzansprüche, die Sie bzw. die versicherte Person gegen die schadensersatzpflichtige Person während der Wirksamkeit dieses Vertrags rechtshängig gemacht haben und die auf während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

(114) Können Sie bzw. die versicherte Person aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung der schadensersatzpflichtigen Person gehen der mit Ihnen geschlossenen Versicherung vor.

Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht oder nicht vollständig abdecken, leisten wir nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

(115) Wir leisten auch keine Entschädigung, soweit ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER, Opferentschädigung) im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) beansprucht werden können. Dies gilt auch, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

(116) Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die schadensersatzpflichtige Person bei Regulierung des Schadens in Höhe unserer Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist auf unser Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Darüber hinaus sind Sie bzw. die versicherte Person verpflichtet, uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder des Vergleichs auszuhändigen und an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

(117) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- a) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- b) Immobilien.
- c) Tieren.
- d) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

(118) Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen und Vertragsstrafen.
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.

c) soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Soweit nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen weitere Ausschlüsse des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag bestehen, gelten diese entsprechend.

#### Opferhilfe

(119) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrags versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 13 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) geworden ist,
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des § 13 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

(120) Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Sie und die unter § 1 Absatz 152 bis § 1 Absatz 173 mitversicherten Personen.

(121) Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Leistungen nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

(122) Wir leisten einen Einmalbetrag, der sich aus den bewilligten Leistungen nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR .

Im Rahmen dieses Betrages können Sie nach einer Gewalttat zur Verarbeitung des Tatgeschehens auch psychologische Betreuung in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Wir übernehmen insoweit die Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen/Psychotherapeuten, soweit die Gesamtsumme von 50.000 EUR nicht überschritten wird.

Die Leistung wird nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und Vorlage beim Versicherer fällig.

(123) Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind,
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen,
- psychische Primär- und Folgeschäden, soweit diese über den Versicherungsschutz gemäß § 1 Absatz 122 hinausgehen.

(124) Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

#### Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

(125) Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch

dann vor, wenn Sie und Ihr Arbeitsgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

(126) Die Beitragsfreistellung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- bei Selbstständigkeit,
- das Arbeitsverhältnis ist wegen fristloser Kündigung beendet worden,
- Sie haben Ihr Arbeitsverhältnis selbst gekündigt.

(127) Beitragsfreien Versicherungsschutz gewähren wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit noch nicht 58 Jahre alt und
- Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.
- Der Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht trotz Beitragszahlung frühestens, wenn der 1. Tag der Arbeitslosigkeit 12 Monate nach dem Versicherungsbeginn liegt.
- Sie legen eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie keiner bezahlten Vollbeschäftigung nachgehen, bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind, Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld beziehen und sich aktiv um Arbeit bemühen.

(128) Der Anspruch auf beitragsfreie Weiterführung der Versicherung besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 24 Monaten und nur bis zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrags.

Die Beitragsfreistellung wird - auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit - höchstens für insgesamt 24 Monate gewährt.

### Garantien allgemein

(129) **Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

Wir garantieren Ihnen, dass die unserer Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherer (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand Mai 2024) abweichen.

(130) **Innovationsgarantie**

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil verbessert ohne einen Mehrbeitrag zu erheben, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung für diesen Vertrag.

(131) **Unklarer Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles**

Lässt sich bei einer unmittelbaren Anschlussversicherung der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht genau feststellen, leisten wir als Anschlussversicherer.

Sofern sich herausstellt, dass der Schadenfall bereits einem anderen Versicherer gemeldet wurde, behält sich die HanseMerkur Regressansprüche gegen diesen vor. Insoweit treten Sie dann ihre Ansprüche an die HanseMerkur ab.

(132) **Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse**

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Versicherungsbedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand

Juni 2024) erfüllen. Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ([www.beratungsprozesse.de](http://www.beratungsprozesse.de)) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Vermittler.

### Besitzstandsgarantie (Vorversicherergarantie)

(133) Im Rahmen der Besitzstandsgarantie leisten wir auch für Privat-Haftpflichtrisiken und -schäden, die im Rahmen des mit uns vereinbarten Vertrags

- nicht eingeschlossen sind oder
- hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind,

jedoch über die Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Privat-Haftpflicht-Vorvertrages versichert oder mit höherem Sublimit versichert waren.

Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln) über die Mitversicherung ist von Ihnen zu erbringen.

(134) Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- mindestens ein volles Versicherungsjahr ununterbrochen bestanden haben und
- im Antrag angegeben und nicht durch den Vorversicherer gekündigt wurden und
- maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn des mit uns geschlossenen Vertrags beendet wurden und
- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und
- für ein inländisches Risiko, bei einem in Deutschland zum Betrieb zugelassenem Versicherer abgeschlossen waren.

(135) Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Regelungen des letzten Vertragsstandes des Vorvertrags, über den die Mitversicherung nachgewiesen wurde und berücksichtigt zum Beispiel weitreichendere Risikodeckungen, höhere Sublimits oder geringere Selbstbeteiligungen und Mindestschadenshöhen.

Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Besitzstandsgarantie richtet sich nach den mit uns vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über die mit uns vereinbarten Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.

(136) Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für

- im Ausland vorkommende Versicherungsfallse,
- berufliche, gewerbliche, dienstliche oder amtliche Risiken,
- für Haftpflichtansprüche aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht dienen.
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder die auf gentechnisch veränderten Organismen zurückzuführen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen,
- Sachschäden durch Grundstücksenkungen oder Erdstürzungen,
- Vorsatz,
- vertragliche Haftung,
- Eigenschäden,

- ausgeschlossene Vermögensschäden gemäß § 1 Absatz 74,
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Privat-Haftpflichtvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden,
- Risiken und Schäden, die gegen Mehrbeitrag bei uns versichert werden können,
- Risiken, die der Vorversicherer nur gegen Mehrbeitrag versichert;
- individuelle einzelvertragliche Vereinbarungen.

#### Best-Leistungs-Garantie

(137) Bietet zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ein anderer Versicherer eine Privat-Haftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang an, erweitern wir im Schadenfall den mit unserem Vertrag vereinbarten Umfang der Leistungen.

Die Erweiterung ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der andere Versicherer muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein,
- der aktuelle Tarif und die aktuellen Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers müssen für jedermann zugänglich sein und angeboten werden können,
- Sie haben uns den weitergehenden Versicherungsschutz des anderen Versicherers nachgewiesen. Als Nachweis können Sie uns z. B. die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers vorlegen, auf dessen Tarif Sie sich berufen,
- der andere Versicherer erhebt für den weitergehenden Versicherungsschutz keinen Zusatzbeitrag oder Zuschlag,
- der weitergehende Versicherungsschutz kann in Höhe und Umfang bei uns nicht versichert werden, auch nicht gegen einen Zusatzbeitrag oder Zuschlag.

(138) Die Best-Leistungs-Garantie bezieht sich auf die bei uns im bestehenden Vertrag versicherten Risiken, Gefahren, Sachen, Leistungen und Kosten.

Sieht der Tarif des anderen Versicherers für die bessere Leistung eine Leistungsgrenze oder eine Selbstbeteiligung vor, gilt diese auch bei uns. Die zwischen uns vereinbarte Versicherungssumme sowie die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bleiben jedoch in jedem Fall unverändert. Eine über diese Begrenzungen hinausgehende Leistung ist nicht möglich.

Die Selbstbeteiligung reduzieren wir im Versicherungsfall auf die Selbstbeteiligung des anderen Versicherers, sofern es sich nicht um die generell in Ihrem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung handelt.

(139) Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind

- Ansprüche, deren Befriedigung über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen,
- Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

- Ansprüche aus Versicherungen, die nur für bestimmte Personen- oder Zielgruppen bestimmt sind, z. B. Seniorentarife,
- Ansprüche aufgrund beruflicher, gewerblicher, dienstlicher oder amtlicher Risiken,
- Ansprüche wegen Vorsatz,
- Ansprüche wegen Eigenschäden,
- Ansprüche wegen vertraglicher Haftung,
- sämtliche Assistance-Leistungen, z. B. Betreuungsleistungen, juristische Hilfeleistungen,
- Ansprüche aufgrund des Haltens oder des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Ansprüche aus Schäden, die durch Krankheitsübertragungen auf Menschen und Tiere herbeigeführt wurden.

(140) Der mitversicherte Personenkreis gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 kann durch die Best-Leistungs-Garantie nicht erweitert werden.

#### Konditions- und Summendifferenzdeckung

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung gilt für den Fall, dass Sie mit Ihrer Versicherung (Vorversicherung) zu uns (Nachversicherer) wechseln, Ihre Vorversicherung aber noch nicht beendet ist. Dabei muss bei uns dasselbe Risiko versichert sein, wie beim Vorversicherer.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung ergänzt die anderweitig bestehende Vorversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der Vorversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dieser Versicherung vor. Dies gilt auch dann, wenn in der Vorversicherung eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

#### Beginn des Versicherungsschutzes der Konditions- und Summendifferenzdeckung

(141) Der Versicherungsschutz zur Konditions- und Summendifferenzdeckung beginnt mit Eingang des Antrages bei uns und gilt bis zum Beginn des beantragten Privat-Haftpflichtversicherungsvertrages, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.

#### Leistungsumfang der Konditions -und Summendifferenzdeckung

(142) Die Konditions- und Summendifferenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der Vorversicherung bedingungsgemäß nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, im Umfang und bis zur Höhe der nach diesem Vertrag zu leistenden Entschädigungen. Im Rahmen der Vorversicherung vereinbarte Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen sind auch im Rahmen dieser Konditions- und Summendifferenzdeckung von Ihnen selbst zu tragen und unterliegen daher nicht der Konditions- und Summendifferenzdeckung.

(143) Maßgeblich für die Leistungen aus dieser Konditions- und Summendifferenzdeckung ist der Vergleich zum Versicherungsumfang aus dem Vorversicherungsvertrag. Dabei kommt es auf die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Vorversicherungsvertrag an, der zum Zeitpunkt der Antragstellung dieser Konditions- und Summendifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen der anderweitigen Versicherung bewirken keine Erweiterung der Konditions- und Summendifferenzdeckung.

(144) Leistungen aus der Konditions- und Summendifferenzdeckung erbringen wir nicht, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditions- und Summendifferenzdeckung keine anderweitige gleichartige Versicherung bestanden hat;
- die Leistungen des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen ihm und Ihnen nicht zum vollen Ersatz des Schadens führen.

Ist der Vorversicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung oder
- eines Vergleiches

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges dieser Konditions- und Summendifferenzdeckung bewirkt.

Leistungen aus der Konditions- und Summendifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den Vorversicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

#### Verhalten im Schadenfall

(145) Sie haben einen Schadenfall

- zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- zur Konditions- und Summendifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem Vorversicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- Die übrigen in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten, die von Ihnen zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des Vorversicherers einzureichen.

#### Übergang der Konditions- und Summendifferenzdeckung auf vollen Versicherungsschutz

(146) Der volle Versicherungsschutz für den vereinbarten Versicherungsvertrag beginnt zum Ablauftermin der Vorversicherung, spätestens jedoch 12 Monate nach Antragstellung für diesen Vertrag. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Konditions- und Summendifferenzdeckung. Gleiches gilt, wenn die Vorversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung der Vorversicherung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall beginnt der volle Versicherungsschutz für die vereinbarte Versicherung mit unserer Kenntnisnahme.

(147) Mit Erlöschen der Konditions- und Summendifferenzdeckung gemäß vorstehenden Bestimmungen ist der vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Der zugrundeliegende Versicherungsvertrag nimmt auch während der Deckung aus der Konditions- und Summendifferenzdeckung an allen bedingungsgemäß vorgesehenen Beitrags-, Bedingungs- und Summenanpassungen teil. Entsprechend können sich die zu zahlenden Beiträge ändern.

(148) Kommt der vereinbarte Versicherungsvertrag nach Ablauf der Konditions- und Summendifferenzdeckung nicht zustande (z. B. wegen Anfechtung oder Rücktritt), so entfällt der Versicherungsschutz aus der Konditions- und Summendifferenzdeckung rückwirkend ab Beginn.

#### Wer ist versichert?

(149) Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer. Sie können jedoch wählen, wer in Ihrem Vertrag mitversichert sein soll.

Welche Variante Sie versichert haben, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Für den von Ihnen gewählten Versicherungsschutz für Mitversicherte gelten folgende Regelungen:

#### Single ohne Kind

(150) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sie als allein lebende Person (ohne Kind).

(151) Der vereinbarte Beitrag gilt - vorbehaltlich einer Beitragsangleichung gemäß § 7 - solange Sie ledig und/oder nicht kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine minderjährige oder geistig bzw. körperlich behinderte Person verpflichtet sind. Heiraten Sie, gehen eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder nehmen eine Person gemäß Satz 1 in Ihren Haushalt auf, besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Sie sind in diesem Fall verpflichtet, uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Änderung ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus unserem gültigen Tarif für die Privat-Haftpflichtversicherung für Single mit Kind, Familie/Paare ohne Kind oder Familie/Paare mit Kind mit dem bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Deckungsumfang ergibt.

#### Single mit Kind

(152) Versicherungsschutz besteht auch für Ihre minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

(153) Für volljährige Kinder gilt dies jedoch nur während der

- ersten abgeschlossenen Schulausbildung,
- beruflichen Erstausbildung:
  - a) Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenem Masterstudiengang, auch wenn dem Studium eine Lehre/Ausbildung vorangegangen ist, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.,
  - b) ununterbrochenen Wartezeit für maximal ein Jahr vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung.

Versicherungsschutz gewähren wir, solange das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- Teilnahme an einem maximal ein Jahr dauernden Work & Travel-Programm,
- Tätigkeit als Au-pair für maximal ein Jahr im Ausland,

Nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, falls im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintreten sollte – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

(154) Versicherungsschutz besteht auch für die in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder in einem betreuten Heim untergebrachten volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung (nicht Lernbehinderung), körperlicher Behinderung (mindestens Pflegegrad 2) oder psychischer Erkrankung.

(155) Versicherungsschutz besteht auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z. B. Enkelkinder zu Besuch).

(156) Versichert sind auch in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige, unverheiratete Enkelkinder, sofern diese keine eigene Privat-Haftpflichtversicherung haben und bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

(157) Der vereinbarte Beitrag gilt - vorbehaltlich einer Beitragsangleichung gemäß § 7 - solange Sie ledig sind. Heiraten Sie oder gehen eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Sie sind in diesem Fall verpflichtet, uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Änderung ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus unserem gültigen Tarif für die Privat-Haftpflichtversicherung für Familie/Paare mit Kind mit dem bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Deckungsumfang ergibt.

#### **Familie/Paar ohne Kind**

(158) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten und Ihres eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der mit Ihnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

(159) Versicherungsschutz besteht auch für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Voraussetzung hierfür ist:

- a) Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- b) Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

Die Mitversicherung für Ihren Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.

Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner § 1 Absatz 180 sinngemäß.

(160) Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für in häuslicher Gemeinschaft lebende pflegebedürftige Angehörige mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung, die bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

Als Angehörige gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Die Mitversicherung besteht auch, wenn der pflegebedürftige Angehörige in einem Alten- und/oder Pflegeheim wohnt.

(161) Mitversicherungsschutz besteht auch für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern/ Elternteile, Schwiegereltern/ Schwiegerelternenteile und Großeltern/ Großelternenteile, die bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

Die Mitversicherung besteht auch, wenn diese Personen in einem Alten- und/oder Pflegeheim wohnen.

(162) Mitversichert sind auch die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, wenn diese dort behördlich gemeldet sind.

(163) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in den Familienverbund eingegliedert werden (z. B. Au-Pair, Austauschschüler, Übernachtungsgäste), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(164) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind, mit Ausnahme von Wohngemeinschaften.

(165) Der vereinbarte Beitrag gilt - vorbehaltlich einer Beitragsangleichung gemäß § 7 - solange Sie nicht kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine minderjährige oder geistig bzw. körperlich behinderte Person verpflichtet sind. Nehmen Sie eine Person gemäß Satz 1 in Ihren Haushalt auf, besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Sie sind in diesem Fall verpflichtet, uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Änderung ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus unserem gültigen Tarif für die Privat-Haftpflichtversicherung für Familie/Paare mit Kind mit dem bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Deckungsumfang ergibt.

#### **Familie/Paar mit Kind**

(166) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten und Ihres eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der mit Ihnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

(167) Versicherungsschutz besteht auch für Ihre minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

(168) Für volljährige Kinder gilt dies jedoch nur während der

- ersten abgeschlossenen Schulausbildung,
- beruflichen Erstausbildung:
  - a) Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenem Masterstudiengang, auch wenn dem Studium eine Lehre/Ausbildung vorangegangen ist, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.,
  - b) ununterbrochenen Wartezeit für maximal ein Jahr vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung.

Versicherungsschutz gewähren wir, solange das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- Teilnahme an einem maximal ein Jahr dauernden Work & Travel-Programm,
- Tätigkeit als Au-pair für maximal ein Jahr im Ausland,

Nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, falls im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintreten sollte - auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

(169) Versicherungsschutz besteht auch für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen minderjährige Kinder, diese entsprechend § 1 Absatz 167 und § 1 Absatz 168.

Voraussetzung hierfür ist:

- a) Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- b) Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

Die Mitversicherung für Ihren Partner und dessen Kinder endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.

Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder § 1 Absatz 180 sinngemäß.

(170) Versicherungsschutz besteht auch für die in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder in einem betreuten Heim / Pflegeheim untergebrachten volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung (nicht Lernbehinderung), körperlicher Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung) oder psychischer Erkrankung.

(171) Versicherungsschutz besteht auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z. B. Enkelkinder zu Besuch).

(172) Versichert sind auch in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige, unverheiratete Enkelkinder, sofern diese keine eigene Privat-Haftpflichtversicherung haben und bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

(173) Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) von Ihnen und Ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner sowie deren Ehegatten, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit zumindest einem versicherten Elternteil oder in einer Pflege-/Behinderteneinrichtung leben.

(174) Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für in häuslicher Gemeinschaft lebende pflegebedürftige Angehörige mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung, die bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

Als Angehörige gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Die Mitversicherung besteht auch, wenn der pflegebedürftige Angehörige in einem Alten- und/oder Pflegeheim wohnt.

(175) Mitversicherungsschutz besteht auch für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern/ Elternteile, Schwiegereltern/ Schwiegerelternenteile und Großeltern/ Großelternenteile, die bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

Die Mitversicherung besteht auch, wenn diese Personen in einem Alten- und/oder Pflegeheim wohnen.

(176) Mitversichert sind auch die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, wenn diese dort behördlich gemeldet sind.

(177) Versicherungsschutz für Personen gemäß § 1 Absatz 174 bis § 1 Absatz 176 aus diesem Vertrag bieten wir nur, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung für diese Personen besteht.

(178) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in den Familienverbund eingegliedert werden (z. B. Au-Pair, Austauschschüler, Übernachtungsgäste), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(179) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind, mit Ausnahme von Wohngemeinschaften.

#### Nachversicherung

(180) Für Ihren mitversicherten Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft sowie unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall Ihres Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine der oben genannten Personen beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

(181) Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung gemäß § 1 Absatz 152 bis § 1 Absatz 179, weil

- a) die Ehe rechtskräftig geschieden, bzw. die Partnerschaft durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig aufgehoben wurde oder
- b) die häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder
- c) Kinder volljährig wurden, geheiratet haben, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind oder ihre Ausbildung, Lehre oder Studium beendet haben,

so besteht für die o. a. ausscheidende Person bis zu 12 Monaten beitragsfreier Nachversicherungsschutz im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges für diesen Vertrag, wenn diese Person innerhalb von maximal 12 Monaten eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung bei der HanseMercur abschließt.

Kommt innerhalb der Frist von maximal 12 Monaten kein Versicherungsvertrag für die ausscheidende Person zustande, so entfällt der Nachversicherungsschutz rückwirkend.

#### Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen

(182) Haftpflichtansprüche der in § 1 Absatz 152 bis § 1 Absatz 176 benannten Personen gegen Sie und untereinander sind ausgeschlossen. Versichert sind ausschließlich Regressansprüche gemäß § 1 Absatz 184.

(183) Abweichend von § 1 Absatz 220 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der unter § 1 Absatz 178 und § 1 Absatz 185 genannten Personen gegen die unter § 1 Absatz 152 bis § 1 Absatz 179 genannten Personen versichert.

Für alle sonstigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander und gegen Sie bleibt der Versicherungsschutz auf Regressansprüche gemäß § 1 Absatz 184 beschränkt.

#### Regressansprüche

(184) Abweichend von § 1 Absatz 220 bis § 1 Absatz 221 besteht Versicherungsschutz für etwaige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Versicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern/Dienstherrn oder sonstigen Dritten aus übergegangenem Recht.

#### Erweiterung des mitversicherten Personenkreises gegenüber Dritten

(185) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit:

- a) Personen, die arbeitsvertraglich in Ihrem Haushalt tätig sind,

- b) Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags, aus sozialem Engagement oder Gefälligkeit Ihre Wohnung, Ihr Haus und/oder Ihren Garten betreuen und/oder den Streudienst versehen, wenn für diese Immobilie Versicherungsschutz aus diesem Vertrag besteht und soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist,
- c) Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind,
- d) Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags, aus sozialem Engagement oder Gefälligkeit pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen,
- e) Personen, die gefälligkeitshalber Behördengänge, Einkäufe oder sonstigen Besorgungen für die versicherten Personen gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 erledigen, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt.

- (186) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gesetzlichem Forderungsübergang wegen Ansprüchen aus Personenschäden, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt.

#### Wo besteht Versicherungsschutz?

- (187) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Inland eintretender Versicherungsfälle.

- (188) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht auch wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind. Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Innerhalb Europas genießen Sie insoweit zeitlich unbegrenzten Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang. Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang bei einem vorübergehenden, weltweiten Auslandsaufenthalt von bis zu 5 Jahren. Ausgeschlossen sind die in § 1 Absatz 22 und § 1 Absatz 23 genannten Risiken außerhalb Europas, die sich in Ihrem Eigentum befinden.

Ihren Erstwohnsitz müssen Sie in Deutschland haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- (189) Versichert ist im Rahmen von § 1 Absatz 188 auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß § 1 Absatz 22 a) bis d). Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn diese sich in Ihrem Eigentum außerhalb Europas befinden.

- (190) Unsere Leistungen erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- (191) Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir abweichend von § 1 Absatz 207 unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- (192) Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kautions aufgefördert werden, hinterlegen wir den geforderten Geldbetrag bis zu einer Höhe von 250.000 EUR innerhalb Europas und weltweit. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Erstwohnsitz in Deutschland haben.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Die von uns geleistete Kautionszahlung ist ganz oder teilweise von Ihnen zurückzuzahlen, wenn

- Sie als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird,
- es sich um nicht versicherte Schadensersatzansprüche handelt,
- Sie die Kautions verfallen lassen,
- die Kautions höher ist als der tatsächliche Schadensersatz.

Sofern zusammen mit der Kautions bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Verfügen Sie nicht über geforderte Belege oder können Sie Fristen nicht einhalten, sodass die Kautions unter Umständen verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadensersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### Was gilt als Versicherungsfall?

- (193) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenergebnis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenergebnis geführt hat, kommt es nicht an.

- (194) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
  - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
  - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
  - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
  - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
  - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

(195) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### Was leisten wir im Versicherungsfall?

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

(196) Wir prüfen für Sie, ob ein berechtigter Schadensersatzanspruch gegen Sie besteht oder nicht.

(197) Zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor, ggf. einen Gerichtsprozess gegen die Person, die den Anspruch gegen Sie erhebt, zu führen. In solch einem Fall tragen wir auch die Kosten des Verfahrens.

(198) Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### Leistungserbringung und Regulierungsvollmacht

(199) Sind Schadensersatzansprüche begründet, leisten wir Schadensersatz in Geld.

(200) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(201) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir berechtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

(202) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

(203) Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

#### Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

(204) Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Ihre Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein und Nachträgen zum Versicherungsschein entnehmen.

(205) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

(206) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

(207) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

(208) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(209) Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. des Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(210) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### Neupreischädigung

(211) Wir leisten im Schadenfall für Sachschäden den Schadensersatz zum Neupreis, wenn Sie dies wünschen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die pauschale Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

(212) Der beschädigte oder zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein, was durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen ist. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

(213) Keine Neupreischädigung erfolgt bei Schäden an:

- Mobilien Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone),
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Notebook, Tablet, Smartwatch),
- Fernsehern,
- Film- und Fotokameras,
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
- Hörgeräten und Brillen aller Art.

#### Mehrleistungen für nachhaltigen Schadensersatz

(214) Wir leisten auf Ihren Wunsch bei Sachschäden eine Entschädigung über den gesetzlichen Anspruch (Zeitwert) hinaus, sofern die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur der Sache erfolgt und nachhaltige Verfahrensweisen/Produkte (z. B. Umwelt- und Fairtrade-Siegel, klimafreundliche Materialien) durchgeführt bzw. verwendet werden.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung oder Reparatur durch uns anerkannt wird.

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf bis zu 10% über dem von uns anerkannten Zeitwertes begrenzt, höchstens jedoch auf 1.000 EUR.

#### Selbstbeteiligung

(215) Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Die Selbstbeteiligung können Sie Ihrem Versicherungsschein und den Nachträgen zum Versicherungsschein entnehmen. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssummen übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Unabhängig von der Selbstbeteiligung gilt, dass unsere Entschädigungsleistung auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt ist, siehe hierzu § 1 Absatz 204 bis § 1 Absatz 209.

(216) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

#### Was ist nicht versichert?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

(217) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(218) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(219) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder von Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(220) Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in § 1 Absatz 221 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(221) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 185 gehören,
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind,
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind,
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind,
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(222) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Sind diese Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

(223) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.
- c) die Schäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Sind diese Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

(224) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(225) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(226) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt werden.

(227) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

(228) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

(229) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

(230) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

(231) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(232) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(233) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes oder aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

(234) Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche aus der Jagdausübung.
- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung.
- Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- Ansprüche wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs.
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 35 bis § 1 Absatz 36.

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 35 bis § 1 Absatz 36.
- Ansprüche wegen Glasschäden, soweit sie sich dagegen besonders versichern können. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 35 bis § 1 Absatz 36.
- Schäden infolge von Schimmelbildung. Dies gilt für Mietsachschäden gemäß § 1 Absatz 35 bis § 1 Absatz 36.
- Ansprüche, soweit Sie aufgrund eines Vertrags oder aufgrund von Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

- staatliche/kommunale Baubeamte,
- Personen mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie (Masseur/Physiotherapeuten; Apotheker; pharmazeutische Assistenten; Ärzte; Hebammen; Psychologen, Physiker oder Ingenieure in Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten; Rettungssanitäter; Rettungsassistenten; Krankenschwestern, -pfleger; medizinisch-technische Assistenten; sonstige Bedienstete mit medizinischen Tätigkeiten; Führung und Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten; Personen mit Forschungstätigkeit oder wissenschaftlicher Tätigkeit; Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. Ä. mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit; Leitung (oder Teilnahme) von (an) Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit),
- Spezialisten für die Datenverarbeitung mit:
  - Software-Tätigkeiten (Erstellung, Implementierung, Pflege);
  - IT-Tätigkeiten (Beratung, Analyse, Organisation, Einweisung, Schulung);
  - Netzwerk-Tätigkeiten (Planung, Installation, Integration, Betrieb, Wartung, Pflege);
  - Tätigkeiten in Rechenzentren und in der Verwaltung von Datenbanken;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen,
- Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr, der Berufsfeuerwehr und von Ordnungsbehörden,
- Abnahme- und Güteprüfer,
- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte und andere Angehörige des Justizdienstes,
- Angehörige einer kirchlichen Institution, z. B. Pfarrer/Priester/Pastor (hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit als Lehrer, Kindergärtner oder Erzieher),
- Personen in sozialpädagogischem Beruf, Personen in sozialpflegerischem Beruf, Personen in sozialem Beruf,
- Personen mit Tätigkeit im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker usw.),
- Förster, Forstbeamte und Jäger.

## § 2 Zusatztarif Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung

Den Zusatztarif *Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung* können Sie nur zusammen mit einer Privat-Haftpflichtversicherung vereinbaren. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatztarif *Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung* zu diesem Termin.

Versicherungsschutz besteht, sofern der Zusatztarif *Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung* im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

### Was ist versichert?

- (1) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherungsnehmers oder versicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes in seiner Eigenschaft als
- a) Lehrer, Erzieher, Kindergärtner.
  - b) in wissenschaftlichen Instituten, Forschungsinstituten, Universitäten (z. B. Hochschullehrer, Professor) tätige Person.  
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, der Pharmazie oder der Gentechnologie.
  - c) Person mit reiner Verwaltungstätigkeit (z. B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/-angestellte).
  - d) als leitender Kommunalbeamter.
  - e) Mitglied der Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen.
  - f) Leiter oder Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen.

Ausgenommen sind Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht vom Dienstherrn angeordnet wurden.

Nicht versichert sind

- alle Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen gemäß a) bis f) zuzuordnen sind,
- Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind, Bedienstete mit planender/bauleitender Tätigkeit,
- Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind,

### Subsidiärer Versicherungsschutz

- (2) Der von uns gewährte Versicherungsschutz besteht subsidiär. Wir leisten nur, wenn
- kein anderweitiger oder nicht ausreichender Versicherungsschutz zu Ihren Gunsten (z. B. Diensthaftpflichtversicherung über den Dienstherrn) besteht.
  - zu Ihren Gunsten kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellungspflicht wirkt.

### Welche einzelnen Gefahren (Risiken) sind versichert?

Ihre Privat-Haftpflichtversicherung deckt bereits einzelne berufliche Risiken ab (z. B. Verlust beruflicher Schlüssel).

Nachfolgend finden Sie weitere Regelungen für Risiken im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit keine abweichenden Regelungen enthalten sind, finden auf die nachstehend

in § 2 Absatz 3 bis § 2 Absatz 14 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

**Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn (fiskalisches Eigentum)**

- (3) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn (z. B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertsachen und Wertpapieren (jeweils auch in digitaler Form).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR .

**Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)**

- (4) Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine dienstliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie
- a) an diesen Sachen tätig geworden sind (z. B. Bearbeitung oder Reparatur).
  - b) diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel o.ä. genutzt haben.
  - c) Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

**Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**

- (5) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen und deren Ausstattung in Gebäuden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Regelungen gemäß § 1 Absatz 35 bis § 1 Absatz 36.

**Tiere**

- (6) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von den in § 1 Absatz 42 genannten Tieren.

Dies gilt auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

Für den Einsatz eines zu Unterrichtszwecken eingesetzten Schulhundes während der Unterrichtszeit gewähren wir Versicherungsschutz ausschließlich nach § 2 Absatz 14 g).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als

- a) Halter von Hunden.
- b) Halter oder Hüter von Nutztieren (z. B. Hühnern, Schafen).

- c) Halter von Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren (z. B. Pony, Esel).
- d) Halter oder Hüter von wilden Tieren.
- e) Halter oder Hüter von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

**Fahrzeuge**

- (7) **Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen**

Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 231 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den dienstlichen Gebrauch von den in § 1 Absatz 47 genannten Fahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in § 1 Absatz 47 bis § 1 Absatz 48 beschriebenen Regelungen entsprechend.

- (8) **Gebrauch von Luftfahrzeugen**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem dienstlichen Gebrauch von den in § 1 Absatz 62 bis § 1 Absatz 64 genannten Luftfahrzeugen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in § 1 Absatz 62 bis § 1 Absatz 67 beschriebenen Regelungen entsprechend.

- (9) **Gebrauch von Segel- und Wasserfahrzeugen**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem dienstlichen Gebrauch von den in § 1 Absatz 68 genannten Wasser- und Segelfahrzeugen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in § 1 Absatz 68 bis § 1 Absatz 69 beschriebenen Regelungen entsprechend.

**Allgemeine Umweltrisiken**

- (10) Versichert sind Schäden durch Umwelteinwirkung während der Ausübung Ihres Dienstes.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

**Vermögensschäden**

- (11) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind und für die Sie von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn oder Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes bei der Ausübung Ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit verantwortlich gemacht werden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 25.000 EUR .

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie Vor- und Kostenvoranschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### **Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung**

- (12) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in § 1 Absatz 76 bis § 1 Absatz 80 beschriebenen Regelungen entsprechend.

#### **Verletzung von Datenschutzgesetzen**

- (13) Versichert ist – abweichend von § 1 Absatz 87 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

#### **Besondere Leistungen für Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher**

- (14) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
- a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen).
  - b) Leitung und / oder Beaufsichtigung von Reisen sowie Ausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen von betreuten Kindern, Schülern, Klassen und Studenten, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
  - c) der Leitung und Beaufsichtigung von sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, z. B. Elternversammlungen.
  - d) einer schulischen Verwaltungstätigkeit.
  - e) der Erteilung von Nachhilfestunden.
  - f) der Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht.
  - g) dem Einsatz eines zu Unterrichtszwecken eingesetzten Schulhundes während der Unterrichtszeit.

#### **Wer ist versichert?**

- (15) Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer und/oder für den für diesen Zusatztarif im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Ehe- oder Lebenspartner, der auch versicherte Person in der Privat-Haftpflichtversicherung und im Rahmen des Zusatztarifs *Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung* versicherbar ist.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verantwortlich.

#### **Wo besteht Versicherungsschutz?**

- (16) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Inland eintretender Versicherungsfälle.
- (17) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland (weltweit) vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Dienstreisen oder damit zusammenhängenden vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr. Ihren Erstwohnsitz müssen Sie in Deutschland haben.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 1 Absatz 189 bis § 1 Absatz 191.

#### **Was gilt als Versicherungsfall?**

- (18) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schadensersatz- und Regressansprüche des Dienstherrn.

Schadenereignis ist bei Sach- oder Personenschäden das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Bei Vermögensschäden ist der Versicherungsfall der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.

- (19) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
  - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
  - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
  - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
  - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- (20) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### **Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

- (21) Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, umfassen die zur Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen und die ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung auch diesen Zusatztarif. Für Vermögensschäden gilt abweichend der in § 2 Absatz 11 genannte Höchstbetrag.

Es geltend die Regelungen gemäß § 1 Absatz 204 bis § 1 Absatz 209 sowie § 1 Absatz 215 bis § 1 Absatz 216.

#### **Was ist nicht versichert?**

- (22) Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß § 1 Absatz 217 bis § 1 Absatz 234 entsprechend.

## Rechte und Pflichten

### **§ 3 Vorvertragliche Anzeigepflicht**

#### **Was bedeutet die Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss?**

- (1) Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen nach gefahrerheblichen Umständen in Textform stellen.
- (2) Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 bis § 3 Absatz 13 sowohl die Kenntnis und die Arglist ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **Welche Folgen hat die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?**

- (3) Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

- (4) Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- (5) Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt

tritt noch die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- (6) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

- (7) Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (8) Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von uns ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

- (9) Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir innerhalb eines Monats nachträglich weitere Umstände angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- (10) Das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- (11) Wir können uns auf unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (12) Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- (13) Unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### **§ 4 Weitere Pflichten**

#### **Veränderung des versicherten Risikos**

- (1) Sie haben uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung oder beim nächsten Abbuchungshinweis erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- (2) Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns.
- (3) Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

#### **Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- (5) Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- (6) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.  
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### **Pflichten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

- (7) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (8) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (9) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Dokumente übersandt werden.
- (10) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- (11) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- (12) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### **Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?**

- (13) Verletzen Sie eine Pflicht nach § 1 Absatz 48, § 1 Absatz 57, § 4 Absatz 5 oder § 4 Absatz 7 bis § 4 Absatz 12 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Ihres Verschuldens entspricht.
- (14) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (15) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der von uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## **§ 5 Weitere Regelungen**

#### **Abtretungsverbot**

- (1) Sie dürfen den Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### **Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

- (2) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- (3) Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass Sie davon wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

#### **Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

- (4) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, müssen Sie in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgeben. Dies gilt nicht, soweit in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist oder Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Erklärungen und Anzeigen richten Sie an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- (6) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für rechtliche Erklärungen Ihnen gegenüber die Absendung eines Briefs per Einschreiben an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

#### **Vollmacht des Versicherungsvertreters**

- (7) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, wenn diese den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags, ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendi-

gung oder Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses betreffen.

- (8) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.
- (9) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

#### Verjährung

- (10) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- (11) Wurde ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht, zählt bei der Berechnung der Frist der Zeitraum zwischen der Geltendmachung bei uns bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zugeht, nicht mit.
- (12) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## Rund um den Beitrag, Tarifbestimmungen

#### Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen sind Vereinbarungen, wie sich der Beitrag berechnet und ändert. Diese finden Sie in den hier nachfolgenden Abschnitten § 6 bis § 7.

### § 6 Berechnung des Beitrags

- (1) Der Beitrag errechnet sich nach der Leistungsvariante, den risikorelevanten Merkmalen, z. B. dem zu versichernden Personenkreis und Ihrer individuellen Situation. Bei der Tarifkalkulation wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Unser Ziel ist es, faire und risikogerechte Beiträge anzubieten. Damit stellen wir sicher, dass wir dauerhaft mit den eingekommenen Beiträgen alle künftig anfallenden Schäden bezahlen können.

Ihrem Antrag, Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, nach welchen Merkmalen wir Ihren Versicherungsbeitrag berechnet haben. Diese Merkmale finden Sie im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein.

Weitere Einflussfaktoren für den Beitrag können z. B. die Zahlungsart und Zahlungsweise sein.

- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### § 7 Beitragsanpassung

- (1) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge

unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- (3) Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus § 7 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Den veränderten Folgejahresbeitrag teilen wir Ihnen mindestens 1 Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung mit Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit mit.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach § 7 Absatz 2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgebeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- (4) Liegt die Veränderung nach § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

### § 8 Beitragszahlung

- (1) Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt.

#### Zahlung des ersten Beitrags

- (2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.

- (3) Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (4) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- (5) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

- (6) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (7) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
- Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

#### Zahlung des Folgebeitrags

- (8) Ein Folgebeitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zum 1. eines jeden Monats, Vierteljahres, Halbjahres oder Jahres oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig und zu zahlen.
- (9) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- (10) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
- (11) Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (12) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- (13) Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- (14) Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (15) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung können wir mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbinden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Versicherungsfälle nach Ihrer Zahlung.

#### Lastschriftverfahren

- (16) Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- (17) Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) unverzüglich zahlen.
- (18) Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen und für die Zukunft jährliche Beitragszahlung zu verlangen.
- Wir weisen Sie in der Kündigung darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- (19) Wir sind berechtigt, Ihnen erhobene Kosten der Banken für fehlgeschlagene Lastschrifteinzüge mit der Beitragsrechnung zu belasten.

#### Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- (20) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- (21) Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 45 Tagen, müssen wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- (22) Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
- (23) Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- (24) Endet der Versicherungsvertrag, weil wir diesen wegen arglistiger Täuschung angefochten haben, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- (25) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- (26) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

## Allgemeine Regelungen zum Vertrag

### § 9 Beginn des Vertrags

- (1) Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach § 8 Absatz 5 bis § 8 Absatz 7.

#### Versicherungsperiode

- (3) Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### Versicherungsjahr

- (4) Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

### § 10 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

#### Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

- (1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein.
- (2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.
- (3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### Verlängerte Widerrufsfrist

- (4) Abweichend von der gesetzlichen Regelung können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Im Übrigen behält die Ihnen erteilte Widerrufsbelehrung jedoch ihre volle Gültigkeit.

#### Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- (5) Sie können den Vertrag täglich kündigen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Ablauf des Tags wirksam, an dem uns die Kündigung zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres.

#### Wann können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

- (6) Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen.

#### Kündigung nach Versicherungsfall

- (7) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl wir als auch Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis

zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

- (8) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, wenn Sie bei uns eingeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- (9) Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Wenn Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben haben, können wir mit sofortiger Wirkung kündigen.

#### Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- (10) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz Zahlungsaufforderung nach § 8 Absatz 12 nicht innerhalb der mindestens zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diesen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch § 8 Absatz 15).

#### Weitere Beendigungsgründe

- (11) Im Falle Ihres Todes besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt für die versicherten Personen gemäß § 1 Absatz 149 bis § 1 Absatz 176. Die Versicherung kann durch diese Personen übernommen werden.
- (12) Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet mit dem Datum des Auszugs auf der amtlichen Abmeldebescheinigung.

### § 11 Vertragsbestimmungen

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Absatz 5 bis § 1 Absatz 8), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- (2) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- (3) Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### Sanktionsklausel

- (4) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

## § 12 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

### Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

### Versicherungsombudsstelle

- (1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an die Ombudsstelle für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsman e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsman.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsman.de)

Internet: [www.Versicherungsombudsman.de](http://www.Versicherungsombudsman.de)

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsman e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsman e.V., die im Internet unter [www.versicherungsombudsman.de/das-schlichtungsverfahren/verfahrensordnungen/vomvo/](http://www.versicherungsombudsman.de/das-schlichtungsverfahren/verfahrensordnungen/vomvo/) abrufbar ist. Die Beschwerde kann mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form eingereicht werden.

### Versicherungsaufsicht

- (2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

### Gerichtsstände - wenn Sie uns verklagen

- (3) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
  - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

### Gerichtsstände - wenn wir Sie verklagen

- (4) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

- (5) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach § 12 Absatz 4 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

### Anzuwendendes Recht

- (6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

# Unser telefonischer Kundenservice

## Telefonische Betreuung bei Versicherungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Telefon. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

## Für Fragen zu Ihrer bestehenden Versicherung

Telefon 040 4119-7000  
von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr

### **HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG**

Postfach  
20352 Hamburg, Deutschland  
Telefon 040 4119-7000  
Telefax 040 4119-3257  
[info@hansemerkur.de](mailto:info@hansemerkur.de)  
[www.hansemerkur.de](http://www.hansemerkur.de)